

8/SN-280/ME
vom 9

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das

Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Blatt GESETZENTWURF

10. Ge 90

Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	<i>19.2.90 Oto</i>

H. Wissinger

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Fernschreiber: (1) 31 100 everba
Telefax:
(0 22 2) 505 12 18
DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RP - Dr.Og/Dr 13. Feber 1990

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Energie-Preisgesetzes

Über Wunsch des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übermitteln wir in der Anlage 25 Gleichstücke unserer zum Entwurf eines Energie-Preisgesetzes erstatteten Stellungnahme und zeichnen

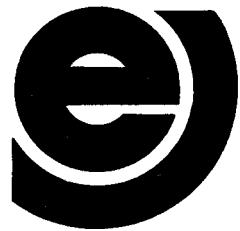
hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs

Der Geschäftsführer:

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

**Stubenring 1
1010 Wien**

Wien 4, Brahmsplatz 3

**Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123**

**Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie**

Fernschreiber: (1) 31 100 everba

**Telefax:
(0 22 2) 505 12 18**

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

GZ: 36.343/50-III/7/89 4.1.1990 RP - Dr.Og/Dr.Pt/Dr 8. Feber 1990

Betreff: Entwurf eines Energie-Preisgesetzes

Zu dem Entwurf eines Energie-Preisgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu diesem Entwurf wird dessen Notwendigkeit damit begründet, dass aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bemühungen Österreichs um einen EG-Beitritt eine Deregulierung auf dem Gebiet des Preisrechts notwendig ist. Der Inhalt dieses Entwurfs läuft diesen Bestrebungen aber geradezu entgegen:

Hatten die Energieversorgungsunternehmen bisher im Rahmen des Preisgesetzes das grundsätzliche Recht zur autonomen Gestaltung ihrer Tarife und dienten die behördliche Prüfung und die Genehmigungspflicht lediglich dem Schutz der Energiekonsumenten vor allfälligen Auswüchsen der Monopolstellung der Energieversorgungsunternehmen, so sollen diese Gestaltungsmöglichkeiten nicht mehr eingeräumt werden, da die Bestimmung sowohl der Tarifpreise, das sind nicht nur die Allgemeinen Tarifpreise, sondern auch der Verbundtarif und die Sonderabnehmer-

Blatt 2

tarife, als auch der Tarifstrukturen nunmehr ausschliesslich der Behörde vorbehalten bleibt. Durch eine solche Regelung würden daher nicht ein Schritt zur Deregulierung, sondern dirigistische Massnahmen zur Wirtschaftslenkung gesetzt werden, was in krassem Widerspruch zur aktuellen Politik der Liberalisierung und Privatisierung von Energieversorgungsunternehmen stünde.

Auch dem in Vorblatt und Erläuterungen postulierten Ziel der Einschränkung der Sonderkompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Preisrechtes zugunsten der Länder wird lediglich scheinbar entsprochen, materiell wird jedoch genau das Gegenteil davon erreicht:

- So wird dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das ausschliessliche Recht zur Festlegung der Tarifierungsgrundsätze (deren Ausmass an Detaillierung übrigens völlig offen bleibt) übertragen, die auf regionale und unternehmensspezifische Besonderheiten (z.B. Anteil des Verbundstrombezugs, wasserkraft- oder wärmekraftdominierte Erzeugung, ländliches oder städtisches Versorgungsgebiet, Anteil der Industrie- und Gewerbekunden usw.) überhaupt keine Rücksicht nehmen müssen (vgl. § 3 des Entwurfs). Die Länder werden auf diese Weise zur Gänze der Möglichkeit beraubt, bei der Tarifgenehmigung landesspezifische energiepolitische Überlegungen zu verwirklichen. Eine solche Regelung widerspricht zudem auch dem Energiesparprogramm 1988 der Bundesregierung, in dem lokale und regionale Energiekonzepte eine wesentliche Aufwertung erfahren haben.
- Darüberhinaus ist auch die im Entwurf vorgesehene Berechtigung der Länder zur Preisbestimmung erheblich prädeterriniert, da die Bestimmung der Preise für den Verbundstrombezug und für den Primärenergieträger Erdgas, von denen der Endverkaufspreis wesentlich abhängt, weiterhin dem Bund vorbehalten bleibt.

Unter diesen Aspekten erhebt sich daher die Frage, was von der der Landesregierung übertragenen Kompetenz zur Tarifbestimmung ausser der Verpflichtung zur Abwicklung eines Formalverfahrens und zur Genehmigung der neuen Preise tatsächlich verbleibt.

Weitere grundlegende Bedenken gegen diesen Entwurf ergeben sich auch dahin, dass die leitungsgebundenen Energiearten der behördlichen Preisbestimmung unterworfen werden, die nicht leitungsgebundenen Energiearten (z.B. Öl, Kohle) aber nur bei Versorgungsstörungen davon berührt werden können. Doch gerade am Wärmemarkt sind Gas, Fernwärme und Elektrizität hinsichtlich Warmwasserbereitung und Raumheizung einer erheblichen Konkurrenz ausgesetzt und erleiden durch die behördliche Preisregelung einen schweren Wettbewerbsnachteil gegenüber nicht leitungsgebundenen Energieträgern und -arten, sodass sich auch verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Verstosses gegen das Gleichheitsprinzip ergeben.

Die vorgesehene Auflage, Gebietskörperschaften oder öffentlichen Fonds Beträge für Umweltsanierungsmassnahmen, für die wirtschaftliche Verwendung von Energie, für die optimale Nutzung der Energieressourcen und für die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 7), kommt der Belastung der Elektrizitäts-, Gas- und FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN mit einer zusätzlichen Abgabe (Energie- oder Umweltabgabe) gleich, wobei deren Höhe völlig offen ist. Da die Unternehmen der übrigen Zweige der Energiewirtschaft nicht mit solchen Abgaben belastet werden sollen, bedeutet dies eine Diskriminierung, eine Beeinträchtigung der Wettbewerbschancen, eine Verletzung des Gleichheitsprinzips und, da diese Abgaben ja in die Kalkulation des Energiepreises eingehen, eine Benachteiligung der Kunden der Elektrizitäts-, Gas- und FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN gegenüber den Beziehern anderer Energiearten.

Blatt 4

Da der vorliegende Entwurf für ein Energie-Preisgesetz gegenüber dem geltenden Preisgesetz somit für die EVU nur Nachteile bringt, wird er von uns abgelehnt.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Einwände ist zu den einzelnen Bestimmungen zu bemerken:

Zu § 1:

Hier ist auf die im allgemeinen Teil der Stellungnahme geäusserten verfassungsrechtlichen Bedenken zu verweisen, da die hier genannten Energiearten mit anderen Energiearten, die diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, in Wettbewerb stehen und dadurch, dass nur für sie dieses Gesetz gelten soll, benachteiligt werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Definition von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Tarifen ist ausserordentlich widersprüchlich, da diese die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung gewährleisten sowie den volkswirtschaftlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen sollen. Es handelt sich hier um drei Maximalanforderungen, die nicht gleichzeitig erfüllt werden können. Diese Bestimmung ist daher unvollziehbar.

Zu § 2 Abs. 4:

Das hier für massgeblich erwähnte Erfordernis der Kostenorientiertheit der Tarife würde bedeuten, dass alle Fixkosten, die gerade in der sehr kapitalintensiven Elektrizitätswirtschaft den grössten Teil der Kosten ausmachen, über den Leistungspreis und nur die verhältnismässig geringen variablen Kosten über den Arbeitspreis abgegolten werden. Auch könnte dann womöglich geltend gemacht werden, dass die Dividenden nicht durch die Tarifpreise abzugelten sind. Gegen diese Festlegung bestehen daher grundsätzliche Bedenken.

Zu § 2 Abs. 6:

Bei der hier vorgesehenen Zulässigkeit der Bestimmung eines Preisbandes für "dieselbe Wirtschaftsstufe" ist unklar, was unter letzterer eigentlich zu verstehen ist.

Zu § 2 Abs. 7:

Die in dieser Bestimmung enthaltene nähere Beschreibung der Auflagen, unter deren Vorschreibung die Tarifbestimmung erfolgen kann, ermöglicht praktisch die Vorschreibung einer Umwelt- und Energieabgabe der EVU (Vorschreibung der Abführung bestimmter Beträge an Gebietskörperschaften oder öffentliche Fonds) und wird, wie schon oben ausgeführt, daher grundsätzlich abgelehnt. Darüberhinaus ist diese Bestimmung durch erhebliche Unklarheiten gekennzeichnet. (Welche Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen sind gemeint? Was heisst wirtschaftliche Verwendung von Energie? Wann ist eine Nutzung vorhandener Energieressourcen optimal?) In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 7 wird hiezu ausgeführt, dass die Energieversorgungsunternehmen mit einer solchen Auflage z.B. verpflichtet werden sollen, die Kosten zur Behebung der durch einen Kraftwerksbau verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mitzutragen; jedoch bleibt völlig offen, wer denn nun eigentlich die Bewertung hiefür durchführen soll. Im übrigen erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, nicht durch ein Gesetz, sondern mittels behördlicher Auflage Leistungen an Gebietskörperschaften und öffentliche Fonds vorzuschreiben.

Zu § 3 Abs. 1:

Da nach dieser Bestimmung das Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die näheren Grundsätze zur Tarifierung festlegen kann, dazu also nicht verpflichtet ist, jedoch nach der Übergangsbestimmung gemäss § 14 Abs. 2 die aufgrund des geltenden Preisgesetzes erlassenen

Blatt 6

Verordnungen nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten des Energie-Preisgesetzes ausser Kraft treten sollen, sollten die Übergangsbestimmungen entsprechend überarbeitet werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Das hier vorgesehene Ausmass der Heranziehung von Gutachtern im Preisverfahren ist dirigistisch und widerspricht dem Deregulierungsgedanken:

Zum einen können die hier angezogenen Sachfragen nämlich nur durch spezifische konkrete Kalkulationsfälle behandelt und nicht etwa durch allgemeine Grundsatzerkenntnisse eines Gutachters geklärt werden, zum anderen könnte jedoch die Erstellung von Gutachten über Bilanz- und Kalkulationsfragen, Rationalisierungsmassnahmen, Querverbundfragen etc. aufgrund konkreter Unternehmensdaten zu einer derartigen Detaillierung der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verordnenden "Tarifstrukturen" führen, dass den Ländern keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten in dieser Richtung bleiben.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 1:

Anstelle des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen soll nun ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie der Preiskommission angehören. Im Hinblick auf die besonderen sachlichen Erfahrungen des Bundesministeriums für Finanzen in Kalkulationsfragen sowie auf die durch diese Behörde wahrzunehmenden volkswirtschaftlichen Aufgaben sollte auch weiterhin ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen der Preiskommission angehören.

Zu § 6 Abs. 1:

Nach dem 1. Satz dieser Bestimmung erscheint jedermann berechtigt, einen Antrag auf Bestimmung der Tarife einzubringen,

weshalb klargestellt werden sollte, dass nur die Energieversorgungsunternehmen antragslegitimiert sind. Im übrigen sollte wie in § 3 Abs. 2 auch hier die Anhörung des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs bzw. des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen vorgesehen werden.

Zu § 6 Abs. 3:

Die hier vorgesehene Regelung erscheint nicht nötig, da bezüglich einer Tarifbestimmung kaum Gefahr in Verzug bestehen kann. Im übrigen ist unklar, wozu die Kammern nach erteilter Genehmigung angehört werden sollen.

Zu § 6 Abs. 4:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass den Landeskammern sämtliche Unterlagen über eine Betriebsprüfung eines Energieversorgungsunternehmens zur Verfügung gestellt werden, da auf diese Weise auch konkurrierende Wirtschaftszeige Einblick gewinnen. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 betrifft nur die Teilnehmer an einem Tarifbestimmungsverfahren.

Zu § 14 Abs. 2:

Wie bereits zu § 3 Abs. 1 angemerkt wurde, ist diese Bestimmung ausserordentlich unbefriedigend und es sind auch Übergangsregelungen für den Fall zu treffen, dass der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder die Landesregierung vorerst von einer entsprechenden Verordnung absehen.

Zu § 15:

Nach den Erläuterungen sind Vorschriften, die unter diese Bestimmung fallen, nicht bekannt. Diese Bestimmung könnte daher entfallen.

Blatt 8

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

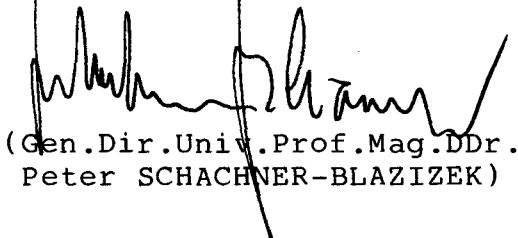
Zu den Entwürfen eines Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes ist unsererseits nichts zu bemerken.

Wunschgemäß übersenden wir u.e. 25 Stück dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

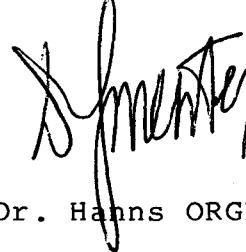
Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:


(Gen.Dir.Univ.Prof.Mag.DDr.
Peter SCHACHNER-BLAZIZEK)

Der Geschäftsführer:


(Dr. Hanns ORGLMEISTER)